

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Berlin setzt sich ein gegen Korruption: Bestechung im Gesundheitswesen wirksam bekämpfen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, im Bundesrat selbst eine Initiative einzubringen beziehungsweise sich einer entsprechenden Initiative anzuschließen, wonach der Straftatbestand der Bestechung (§ 334 StGB) bzw. der Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) so ausgestaltet wird, dass Zuwendungen von Pharmaunternehmen an niedergelassene Vertragsärzt/-innen als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens sowie deren Annahme unter Strafe gestellt werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. September 2013 zu berichten.

Begründung:

Mit Beschluss vom 29. März 2012 (Az. GSSt 2/11) hat der Große Senat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass sich eine Pharmareferentin, die Kassenärzt/-innen Schecks über einen Gesamtbetrag von etwa 18.000 Euro übergeben hatte, nicht wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr strafbar macht. Der Übergabe des Schecks hatte ein als „Verordnungsmanagement“ bezeichnetes Prämiensystem des Pharmaunternehmens zugrunde gelegen, das vorsah, dass Ärzt/-innen als Prämie für die Verordnung von Arzneimitteln des betreffenden Unternehmens

5 % des Herstellerabgabepreises erhalten sollten. Der Bundesgerichtshof selbst scheint mit dem Ergebnis wenig zufrieden zu sein, weist er doch am Schluss seiner Urteilsbegründung ausdrücklich darauf hin, dass nur die Strafbarkeit nach dem geltenden Strafrecht zu verneinen gewesen sei. Er verkenne jedoch „nicht die grundsätzliche Berechtigung des Anliegens, Miss-

ständen, die – allem Anschein nach – gravierende finanzielle Belastungen des Gesundheitssystems zur Folge haben, mit Mitteln des Strafrechts effektiv entgegenzutreten.“ Dies sei jedoch Aufgabe des Gesetzgebers.

Diese höchststrichterliche Anregung greift der Antrag auf. Eine Strafbarkeit wegen Bestechung (§ 334 StGB) scheiterte nach Auffassung des Bundesgerichtshofs daran, dass es Kassenärzt/-innen an der Amtsträger/-innen -Eigenschaft mangelt, da sie nicht dazu bestellt sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen. Ebenso fehlt es ihnen an der Beauftragteneigenschaft, die Voraussetzung für eine Strafbarkeit wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) wäre. Dem Begriff des Beauftragten sei die Übernahme einer Aufgabe im Interesse des Auftraggebers immanent, der sich den Beauftragten frei auswählt und ihn bei der Ausübung seiner Tätigkeit anleitet. Kassenärzt/-innen und gesetzliche Krankenkassen würden sich dagegen auf einer Ebene der Gleichordnung begegnen.

Die dadurch entstehende Strafbarkeitslücke ist schnellstmöglich zu schließen. Es geht dabei weder um einen Generalverdacht gegen Ärzt/-innen noch um die Schaffung eines rechtlichen Sondertatbestandes für Ärzt/-innen, sondern allein darum, im Interesse der Patient/-innen sicherzustellen, dass ausschließlich medizinische Beweggründe für die Art der Behandlung maßgeblich sind. Dies zeigt auch, dass sehr viele Ärzt/-innen selber für klareres Vorgehen gegen diese Praxis der Pharmaindustrie eintreten. Für den Schutz dieser Interessen reicht die Berufsordnung alleine nicht aus. Auch die von der Bundesregierung geplante Neuregelung wird das Problem nicht lösen, sondern allenfalls für ein wenig mehr Transparenz sorgen. Selbst die Ärztezeitung sieht hierin lediglich eine weiche Lösung. „Der Vorstoß der Regierungsfractionen ist weich formuliert. Der neue Paragraph würde die Kassenärztlichen Vereinigungen nicht dazu verpflichten, die Kammern über Verstöße zu informieren. Die Rede ist lediglich von einer Befugnis, personenbezogene Daten zu übermitteln.“ (Ärztezeitung 17.1.2013).

Hinzu kommt die Ungleichbehandlung von niedergelassenen und angestellten Ärzt/-innen, die womöglich im gleichen Haus arbeiten: Lassen sich beide ihre Verschreibungen von der Pharmaindustrie „vergüten“, ist nur das Verhalten der angestellten Ärzt/-in strafrechtlich relevant.

Die große Mehrheit der Ärzt/-innen lehnen solch korrumpierendes Verhalten ab. Ziel der Gesetzesinitiative muss es deshalb sein, solche Ärzt/-innen vor denen zu schützen, die am Ende sowohl eine mögliche Schädigung ihrer Patient/-innen in Kauf nehmen als auch die Solidargemeinschaft schaden, da die Kosten für das Gesundheitswesen insgesamt steigen.

Berlin, den 11. Februar 2013

Pop Kapek Behrendt Thomas
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen